

Bekanntmachung

zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Im Krümmel“ in der Gemeinde Lachendorf; Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches

Die Samtgemeinde Lachendorf hat mit der Entscheidung des Samtgemeindeausschusses vom 06.09.2021 festgelegt, den bestehenden Flächennutzungsplan zu ändern.

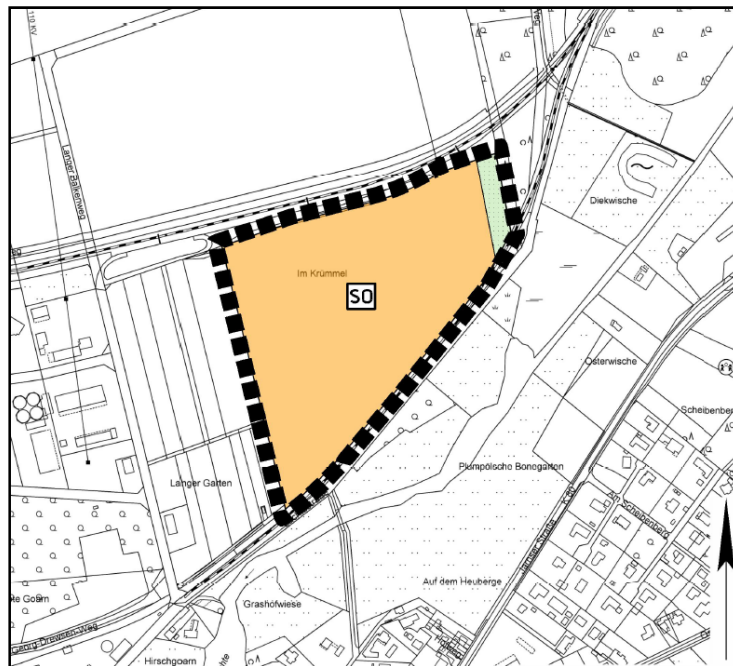
Im Nordosten von Lachendorf soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Die Entwicklung soll auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche erfolgen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entspricht dieser Darstellung nicht. Derzeit sind die Flächen des Plangebietes dem Außenbereich zuzuordnen. Eine Bebauung ist momentan nicht möglich.

Um die Planung umsetzen zu können, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Rahmen der 51. Änderung wird die Fläche in „sonstiges Sondergebiet - Solarpark“ sowie in „private Grünfläche“ befristet bis zum 31.12.2051 geändert.

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes werden die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Samtgemeinde Lachendorf sichergestellt.

Die Änderungsfläche hat eine Größe von ca. 8,1 ha. Sie entspricht dem Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Solarpark Im Krümmel“. Das Plangebiet stellt sich fast vollständig als Ackerfläche dar. Die Erschließung erfolgt über einen Wirtschaftsweg vom westlich gelegenen „Langer Balkenweg“ aus.

Die Lage und Abgrenzung der Änderungsfläche ist der folgenden Planübersicht zu entnehmen:



Die Entwürfe zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung liegen vom

21.09.2021 bis 21.10.2021

im Rathaus in Lachendorf, Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf, Zimmer 303, während der nachfolgenden Zeiten

Montag bis Freitag

von 07.30 - 13.00 Uhr

Mittwoch

von 13.30 - 15.30 Uhr

Montag und Donnerstag

von 13.30 - 17.30 Uhr

öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme der Planunterlagen wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten.

Als umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Beschreibung und Bewertung der Umwelt und der Auswirkungen auf die Umwelt

für das Schutzgut Mensch:

- Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten.

für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere und Artenschutz:

- Die Änderung bereitet keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/Tiere vor.
- Die Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage kann zu erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet führen. Durch Eingrünung und Ausschluss einer dauerhaften Beleuchtung werden erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch Lichtemissionen/Reflexion sowie durch optische Beeinträchtigung durch die baulichen Anlagen verhindert.

für die Schutzgüter Fläche/Boden und Wasser:

- Im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan wird eine zusätzliche Versiegelung von insgesamt 61.022 m² vorbereitet.

für das Schutzgut Klima/Luft:

- Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

für die Schutzgüter Landschafts- und Ortsbild:

- Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch die Planung.

für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

- Es liegen keine Angaben zum Vorkommen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern innerhalb der Änderungsfläche vor.

Während der Auslegung besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Entwürfe der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung und es können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit der Abgabe der Stellungnahmen stimmt der Eingebende der Verwendung seiner persönlichen Daten im Bauleitplanverfahren zu.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Lachendorf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Im Krümmel“ auf. Der Bebauungsplan konkretisiert die Planungen.

Lachendorf, 08.09.2021
Samtgemeinde Lachendorf

gez. Warncke
Samtgemeindebürgermeister